

Fachliche Weisung aus dem GB II und III 18.11.2016	Nr.: 03/2016	
	für den Bereich Leistungsservice und Markt und Integration des Jobcenters Region Hannover	

Bezug: § 33 Abs. 5 SGB II i. V. m. § 116 SGB X

Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen nach § 116 SGB X

Änderungshistorie	
18.11.2016	Ersterstellung
26.06.2020	1. Änderung
22.01.2021	2. Änderung
11.06.2021	3. Änderung
06.01.2023	4. Änderung

Inhalt

1. Vorbemerkungen	3
2. Rechtsgrundlagen	3
3. gesetzliche Voraussetzungen	4
4. Erkennen von Schadenersatzansprüchen	6
5. Verfolgung von Schadenersatzansprüchen.....	7
5.1 Aufgaben des Jobcenters.....	7
5.2 Aufgaben des Operativen Services.....	8
6. Abrechnung von Schadenersatzansprüchen.....	8
6.1 Verjährung.....	8
6.2 Aufgaben des Jobcenters.....	8
6.3 Aufgaben des Operativen Services.....	12
7. Arbeitshilfen/ Informationen.....	12

4. Änderung	am 27.01.2023
Punkt	Änderung
6.2	- Änderung der Kommunikationswege im OS ab 01.01.2023, da beide Regressteams (Magdeburg und Halle) dem OS der Arbeitsagentur Sachsen-Anhalt Nord zugeordnet worden sind
3./6.2	- Ab 01.01.2023 Bezeichnung Bürgergeld statt Alg II/Sozialgeld
7	- Zusammenfassung des Internetauftritts der beiden Regressteams

3. Änderung	am 11.06.2021
Punkt	Änderung
3	- Änderung § 116 Abs. 6 SGB X ab 01.01.2021: Die Voraussetzungen, wann ein sogenanntes Angehörigenprivileg vorliegt, haben sich geändert. In diesen Fallgestaltungen erfolgt kein Regressverfahren.
5.1	- Info der/s Leistungsberechtigten, dass die Regressansprüche durch die Agentur für Arbeit verfolgt werden
6.1	- Hinweis, dass die Verjährungsfrist vom OS berechnet wird
6.2	- Ergänzung der an den OS zu übersendenden Unterlagen
6.3	- Aufforderung des OS zur Zustimmung des JCs in Klageverfahren an den GB III weiterleiten

2. Änderung	am 22.01.2021
Punkt	Änderung
1/5/6.2/7	- Änderung der Zuständigkeiten im Operativen Service Regress
6.3	- Weitere Aufgabe für das Team Regress aufgenommen

1. Änderung	am 26.06.2020
Punkt	Änderung
3	- Weiteres Beispiel für Schadensereignisse aufgenommen - Haftung eines Dritten nur bei Verschulden (Vorsatz/Fahrlässigkeit) - Ausnahme von der Haftung beim sog. Familienprivileg und bei der Gefährdungshaftung
4	- Ergänzung von Unterlagen, aus denen sich ein Schadensereignis herleiten lässt
6.1	- Neue Weisungslage: Verjährungsbeginn ist Kenntnis im zuerst zuständigen Jobcenter - Keine Vernichtung/Löschung der E-AKTE bis zum Abschluss des Regressverfahrens
6.2	- Anpassungen aufgrund Einführung der E-AKTE - Erstellung von Kostenaufstellungen nur auf Anforderung des Teams Regress - Erweiterung des Personenkreises auf die gesamte Bedarfsgemeinschaft, für die Schadenersatzansprüche geltend gemacht werden können (Ausnahme: Kind in BG ist geschädigte Person) - Aufnahme weiterer erstattungspflichtiger Leistungen - Grundsätzlich keine Bezifferung bei vorläufigen Bewilligungen
6.3	- Vergleichsangebote an den GB III weiterleiten

1. Vorbemerkungen

Bei der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen geht es um die Durchsetzung von Ansprüchen gegen private Schädiger und/oder deren Haftpflichtversicherung aus Schadensereignissen, die Dritte verursacht haben und die Erbringung von Sozialleistungen zur Folge haben. Diese Schadenersatzansprüche eines Leistungsberechtigten gegen einen Schädiger gehen auf das Jobcenter als Leistungsträger über, wenn die rechtliche Grundlage außerhalb der Sozialgesetzbücher liegt. Dies sind insbesondere Ansprüche aus strafbarer Handlung wie z. B. Körperverletzung aufgrund eines tätlichen Angriffs oder Körperschäden aufgrund eines Verkehrsunfalls.

Vorbemerkungen

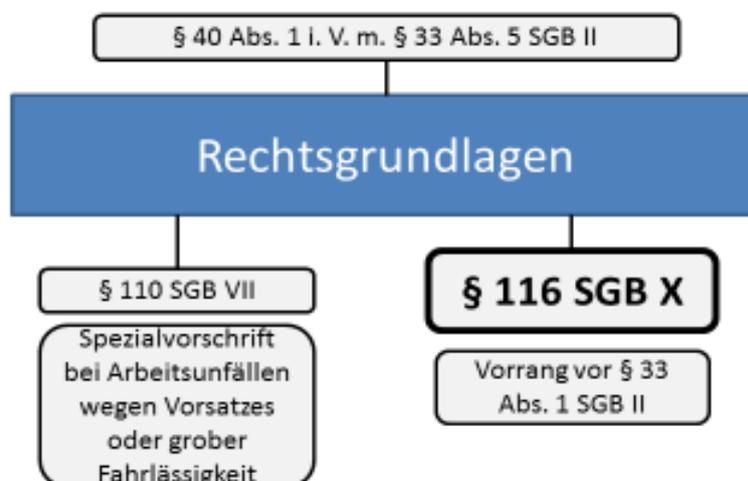
Ziel dieser Weisung ist es, mögliche Schadenersatzfälle als solche zu erkennen, um diese Fälle zur weiteren Prüfung und ggf. Durchsetzung der Schadenersatzansprüche dem Operativen Service (OS) der Bundesagentur für Arbeit (BA) zuzuleiten. Durch den Einkauf der Dienstleistung bei der BA übernimmt der beauftragte Operative Service – Team Regress - diese Aufgaben.

Es werden nachfolgend die einzelnen Prozessschritte dargestellt und Verantwortlichkeiten festgelegt.

2. Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlagen für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen ergeben sich aus der nachfolgenden Übersicht:

Rechtsgrundlage



Die Grundlage für die Prüfung und Geltendmachung der Schadenersatzansprüche ist insbesondere [§ 33 Abs. 5 SGB II](#) in Verbindung mit [§ 116 SGB X](#).

Hieraus ergibt sich, dass Schadenersatzansprüche vorrangig nach § 116 SGB X und nicht nach § 33 Abs. 1 SGB II (z. B. Unterhaltsansprüche) zu verfolgen sind. Eine Verfolgung nach § 110 SGB VII kommt nur bei Arbeitsunfällen wegen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit in Frage, was für die Praxis eher nicht relevant ist.

Als verpflichtende Weisungen für die konkrete Umsetzung sind die [Fachlichen Weisungen der BA zu § 33 Abs. 1 und 5 i. V. m. § 115/116 SGB X](#) zu beachten. **Weisungslage**

3. gesetzliche Voraussetzungen

Ein Übergang von Schadenersatzansprüchen auf das Jobcenter erfolgt, wenn folgende gesetzliche Voraussetzungen nach § 116 Abs. 1 SGB X erfüllt sind: **Voraussetzungen**

1. rechtmäßiger Leistungsbezug
(insbesondere unter Berücksichtigung vorrangiger Ansprüche) **rechtmäßiger Leistungsbezug**
2. Schadensereignis **Schadensereignis**
z. B. Verkehrs- oder Arbeitsunfälle; Unfälle/Verletzungen durch Tiere; strafbare Handlungen wie Schlägerei, Überfall, Missbrauch, Mobbing; ärztlicher Behandlungsfehler; Freizeitunfälle (Sportunfall, Verletzung Räum- und Streupflicht etc.); Wohnungsbrände bei Brandstiftung, Wegfall der Betriebsgrundlage bei Selbstständigen, z. B. Unfall mit dem PKW, der für Kurierdienste benötigt wird
3. Kausalzusammenhang zwischen Schadensereignis und Leistungsgewährung, **Kausalzusammenhang**
d. h., dass wegen der Verletzung eine Sozialleistung zumindest teilweise (weiter-) gewährt werden muss bzw. nicht beendet werden kann.
4. Haftung eines Dritten **Haftung eines Dritten**
Für Körperschäden, die man sich selbst „zufügt“, ist kein Dritter haftbar, z. B. von der Leiter gefallen.

Die Haftung eines Dritten setzt grundsätzlich ein Verschulden (Vorsatz/Fahrlässigkeit) voraus. **nur bei Vorsatz/ Fahrlässigkeit**

Eine Ausnahme von der Haftbarmachung besteht beim sog. Angehörigenprivileg nach § 116 Abs. 6 SGB X. Diese Vorschrift wurde ab 01.01.2021 geändert. **Ausnahme Angehörigenprivileg**

Für Schadensereignisse unabhängig davon, wann sie entstanden sind, gelten folgende Regelungen:

Bei nicht vorsätzlichen Schädigungen durch Familienangehörige, die mit dem Geschädigten zum Schadenszeitpunkt in häuslicher Gemeinschaft leben, ist eine Haftung ausgeschlossen. Die Haftung ist ebenfalls ausgeschlossen, wenn nach

dem Schadenszeitpunkt eine Ehe/Lebenspartnerschaft geschlossen wird **und** die Personen in häuslicher Gemeinschaft leben (§ 116 Abs. 6 S. 1 und 2 SGB X).

Für Schadensereignisse, die ab dem 01.01.2021 entstanden sind, gelten folgende Abweichungen vom Angehörigenprivileg (vgl. § 116 Abs. 6 S. 3 SGB X):

Ausnahmen vom Angehörigenprivileg

1. Ein Ersatzanspruch kann geltend gemacht werden, wenn der Schaden beim Betrieb eines Fahrzeugs entstanden ist, für das eine Versicherung nach [§ 1 Gesetz über die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter \(PflVG\)](#) oder [§ 1 Gesetz über die Haftpflichtversicherung für ausländische Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger \(AuslPflVG\)](#) besteht. Der Ersatzanspruch ist auf die Höhe der bestehenden Versicherungssumme begrenzt und kann ausschließlich gegenüber der Versicherung geltend gemacht werden (§ 116 Abs. 6 S. 3 SGB X).
2. Wurde der Schaden beim Betrieb eines Fahrzeugs verursacht, aber vorsätzlich herbeigeführt, so kann der Ersatzanspruch gegen den Schädiger in voller Höhe geltend gemacht werden (§ 116 Abs. 6 S. 4 SGB X).

Das Vorliegen von Verschulden ist unbeachtlich bei der sogenannten Gefährdungshaftung (z. B. Fahrzeug-/ Tierhalterhaftung). Hier reicht es aus, wenn die oder der Dritte lediglich Halterin oder Halter des Fahrzeugs oder des Tieres ist.

Gefährdungshaftung

Beispiele:

Beispiele

- Frau X wird bei einem Verkehrsunfall schwer verletzt. Der Unfall wurde durch Herrn Z verursacht. Die bisherige Tätigkeit ist nicht mehr möglich. Das Arbeitsverhältnis wird vom Arbeitgeber gekündigt. Frau X meldet sich arbeitslos. Das Jobcenter gewährt daher Bürgergeld und Förderleistungen.
- Die Leistungsempfängerin Frau X wird bei einem Verkehrsunfall verletzt und ist anschließend 3 Wochen arbeitsunfähig. Der Unfall wurde durch Herrn Z verursacht.
- Der 20jährige Herr W wird auf einer Privatfeier von Herrn V schwer zusammengeschlagen. Die bisherige Tätigkeit als KFZ-Mechatroniker kann nicht mehr ausgeübt werden. Nach Ende des Krankengeldbezugs stellt er einen Antrag auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben. Das Jobcenter gewährt eine Weiterbildung zum IT-Systemkaufmann.

4. Erkennen von Schadenersatzansprüchen

Typische Fallgestaltungen, woraus zu erkennen ist, dass ein Schadenersatzanspruch vorliegt, sind: *Fallgestaltungen*

- eine berufliche Rehabilitation ist auf Grund des Unfalls erforderlich
- die Arbeitslosigkeit ist Folge des Unfalls, weil dem Arbeitnehmer auf Grund des Unfalls und der damit verbundenen Krankheit gekündigt wurde,
- das Arbeitsverhältnis war zwar befristet, aber es liegen unfallbedingte Vermittlungshemmnisse vor
- **während des Leistungsbezuges erleidet der Leistungsempfänger einen Unfall oder einen tätlichen Übergriff, der von einem Dritten verschuldet wurde**, die Leistungsfortzahlung ist geltend zu machen (BGH –Entscheidung vom 25.06.2013, VI ZR 128/12)
- sonstige Leistungen werden unfallbedingt gewährt, z. B. Verletztengeld der Unfallkasse.

Hinweise auf einen potenziellen Schadenersatzfall lassen sich entnehmen aus: *Hinweise auf Schadenersatzfall*

- Angaben in Vermittlungs- und Beratungsgesprächen
- bei Beantwortung von Fragen in den Antragsvordrucken –
 - „Hauptantrag (HA)“,
 - Anlage für eine weitere Person ab 15 Jahren in der Bedarfsgemeinschaft (WEP)“ oder
 - Anlage für ein Kind unter 15 Jahren in der Bedarfsgemeinschaft (KI)
- u. a.
 - Arbeitsleistung eingeschränkt,
 - stationäre Einrichtung
 - Behinderung
 - insbes. gesundheitlichen Schaden erlitten mit Hinweis auf Unfallfragebogen etc.
- den Angaben im Vordruck „Veränderungsmitteilung“
- den Angaben im Weiterbewilligungsantrag
- Angaben zum Kündigungsgrund in der Arbeitsbescheinigung
- ärztlichen Gutachten
- Unfallanzeigen – auch in **Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen (Kreuz bei „Arbeitsunfall“)**
- Anfragen von anderen Sozialversicherungsträgern (Krankenkassen, Rentenversicherungsträger, Berufsgenossenschaften, Unfallkassen)
- Informationen von der Arbeitsagentur (bei Fallabgabe oder Aufstocker)
- etc.

5. Verfolgung von Schadenersatzansprüchen

Die Vorprüfung, ob ein Schadenersatzfall vorliegen könnte, obliegt dem Jobcenter. **Verfolgung**
Die weitere Prüfung, ob ein Schadenersatzfall eintritt und die anschließende Verfolgung und Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen wurde als Dienstleistung bei der BA eingekauft und wird durch den Operativen Service, Team Regress, erledigt.

5.1 Aufgaben des Jobcenters

Zu den Aufgaben des Jobcenters bei der Verfolgung von Schadenersatz- **Aufgaben des JC**
ansprüchen gehören:

1. Erkennen eines potenziellen Regressfalls
2. Anforderung der Unterlagen (u. a. Unfallfragebogen, Schweigepflichtentbindung – siehe Punkt 6.2)
3. Information der/des Leistungsberechtigten, dass die Regressansprüche durch die Agentur für Arbeit verfolgt werden
4. Information und Übersendung der Unterlagen an das zuständige Team Regress

Grundsatz: Es sind ALLE Verdachtsfälle an den Operativen Service abzugeben,
ABER:
Der Schaden muss die Fallkostenpauschale in Höhe von 340,00 Euro überschreiten, ansonsten ist eine Verfolgung durch den Operativen Service nicht wirtschaftlich!
Das Ergebnis ist in der Leistungsakte zu dokumentieren.

5. keine Vernichtung der Daten zum laufenden Regressfall

Wichtig:

- Reha- bzw. Leistungsakten in laufenden Regress-Verfahren sind nicht zu vernichten, in der E-AKTE ist ein Löschsatz zu setzen
- VerBIS-Bewerberdatensätze dürfen bis zur Beendigung des Regress-Verfahrens nicht gelöscht werden

6. Erstellen von Kostenaufstellungen

Das Erkennen eines potenziellen Regressfalls obliegt allen Bereichen des Jobcenters (Markt und Integration, Leistungsservice, Eingangsbereich). **Verantwortlichkeiten**

Über die Verantwortlichkeiten für die Erledigung der weiteren Aufgaben im Jobcenter entscheidet die Bereichsleitung der Standorte. Da die Kostenaufstellungen anhand der Leistungsakte vorzunehmen sind, wird empfohlen,

dies durch den Leistungsservice vornehmen zu lassen. Für die Aufgabenerledigung im Leistungsservice wird auf das Organisationskonzept zur Aufgabenerledigung in der Leistungssachbearbeitung – [Jobcenter Intern Nr. 02/2014](#) – verwiesen, wonach die Bearbeitung dieser Fallgestaltungen grundsätzlich der Entscheidungskompetenz des Sachbearbeiters obliegt.

Innerhalb der Standorte ist sicherzustellen, dass die betroffenen Teams (insbesondere Mul und Leistungsservice) über die aktuellen Informationen/Sachstände im Schadenersatzfall verfügen.

5.2 Aufgaben des Operativen Services

Die Aufgaben des Operativen Services bei der Verfolgung von Schadenersatzansprüchen umfassen:

Aufgaben des Operativen Service

1. Einleitung und Bearbeitung der Regressverfahren
2. Durchführung der gerichtlichen und außergerichtlichen Verfahren
3. Führung von Vergleichsverhandlungen/Sammelbesprechungen
4. Zusammenarbeit mit Regress-Stellen anderer Sozialversicherungsträger
5. Zusammenarbeit mit Rechtsanwälten

6. Abrechnung von Schadenersatzansprüchen

6.1 Verjährung

Die Fristenberechnung sowie die Verjährung unterbrechende Maßnahmen werden vom OS vorgenommen. Grundsätzlich gilt Folgendes:

Verjährungsfrist 3 Jahre

Für Regressfälle ist grundsätzlich die regelmäßige Verjährungsfrist gemäß [§ 195 BGB](#) von drei Jahren maßgebend (endet zum Ablauf des Kalenderjahres). Die Frist beginnt mit Kenntnis im Jobcenter. Bei einem Jobcenterwechsel ist das Datum maßgebend, an dem das zuerst zuständige Jobcenter Kenntnis vom Regressfall hatte.

Hinweis: Für Haftungsfälle im Ausland gelten eine Vielzahl von Verjährungsfristen. Da die Gefahr der Verjährung aufgrund häufig sehr kurzer Verjährungsfristen hier sehr groß ist, ist eine zeitnahe Sachverhaltsaufklärung notwendig.

6.2 Aufgaben des Jobcenters

Für die Abrechnung von Schadenersatzansprüchen sind folgende Unterlagen durch das Jobcenter an den Operativen Service zu übersenden:

**Aufgaben des JC
Übersendung
Unterlagen**

1. Unfallfragebogen (Anlage UF) – vollständig ausgefüllt, um spätere Rückfragen zu vermeiden
2. Schweigepflichtentbindung (Anlage SE)
3. wünschenswert Schweigepflichtentbindung für ggf. beauftragten Rechtsanwalt

Diese drei Dokumente sind im Original an den OS weiterzuleiten, wenn diese nicht in die E-AKTE überführt worden sind. Für die Papierakte ist dann eine Kopie zu fertigen.

4. Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts
5. Antrag auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben
6. Arbeitsbescheinigung/en
7. Kündigungsschreiben- und Stellungnahme zur Arbeitsaufgabe
8. Bescheinigung der Krankenkasse über den Bezug von Lohnersatzleistungen/ Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen
9. Schriftwechsel mit RVT oder Berufsgenossenschaften, Krankenkassen, Rechtsanwälten, Versicherungen
10. Gutachten des Ärztlichen Dienstes oder Berufspsychologischen Services einschließlich Anträge auf Erstbegutachtung (vollständig und ungeschwärzt)
11. Informationen zu eingeleiteten Rehabilitationsmaßnahmen.

Für die Anforderung der Unterlagen ist in ALLEGRO (Pfad SGB X, § 116 – 10/116-075) die Vorlage „Schadensersatz Fragebogen an LE“ zu nutzen.

Nutzung Vorlage zur Anforderung der Unterlagen beim Lb.

Sofern die benötigten Unterlagen vom Geschädigten nicht eingereicht werden, erfolgt durch das Jobcenter hierzu eine Erinnerung unter Hinweis auf die Mitwirkungspflicht nach § 60 Abs. 1 Nr. 1 SGB I und die Rechtsfolgen des § 66 SGB I (Vorlage in ALLEGRO – Pfad SGB I/§ 66 „Erinnerung“ – 1/66-050). Wirkt der Geschädigte weiterhin nicht mit, kann (Ermessen ausüben) der Leistungsanspruch entzogen oder versagt werden. Erst wenn die Unterlagen vollständig vorliegen, werden diese an den Operativen Service – Team Regress - übersandt.

Fehlende Mitwirkung des Lb. bei Übersendung Unterlagen

Für die Bearbeitung der Regressfälle im Operativen Service sind die Arbeitsagentur Sachsen-Anhalt Nord (Sitz in Magdeburg und Halle) zuständig. Die Zuständigkeit richtet sich nach den Kundenendnummern:

Zuständigkeiten der OS

- Magdeburg – Team Regress
Zuständig für die Kundenendnummern 00-49
E-AKTE: Dienststelle 045 – Postkorb „045-001“
E-Mail: Sachsen-Anhalt.001-OS@arbeitsagentur.de

- Halle – Team Regress
Zuständig für die Kundenendnummern 50-99
E-AKTE: Dienststelle 045 – Postkorb „045-002“
E-Mail: Sachsen-Anhalt.002-OS@arbeitsagentur.de

Für die Übersendung der Unterlagen an den Operativen Service – Team Regress - ist das Anschreiben „Regress – Unterlagen an Team Regress“ (Pfad: zentrale BK-Vorlagen/Alg II/Regress) zu verwenden.

Nutzung BK-Vorlage zur Übersendung der Unterlagen an OS

Bei Übersendung der Unterlagen aus Papierakten ist Folgendes zu beachten:

Übersendung bei Papierakten

Die Übersendung des Anschreibens und sämtlicher Unterlagen muss aus Gründen der Vertraulichkeit in einem verschlossenen Umschlag erfolgen. Die Adresse ist im Anschreiben bereits hinterlegt. Der Umschlag sollte mit dem Hinweis: „Nur von der Regress-Sachbearbeitung zu öffnen“ versehen sein.

Bei Übersendung der Unterlagen aus der E-AKTE ist folgendes zu beachten:

Übersendung bei E-AKTE

Das Anschreiben sowie sämtliche Unterlagen aus der E-AKTE sind als Dokumentenkopie an einen anderen Mandanten (SGB III) abzugeben, Zuständigkeiten und E-AKTE-Postkorb des Operativen Service siehe Seite 8 unten.

Können Kosten gegenüber einem Schädiger bzw. dessen Haftpflichtversicherung geltend gemacht werden, fordert der Operative Service gezielt das Jobcenter auf, eine Kostenaufstellung zu übersenden.

Anforderung von Kostenaufstellungen

Sollten weitere ergänzende Kostenaufstellungen erforderlich sein, werden diese vom Operativen Service angefordert.

Die Übersendung von Kostenaufstellungen erfolgen

Bezifferung für ff. Personenkreis

- für den Geschädigten und für **alle** Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft

Ausnahme:

- Handelt es sich bei der/dem Geschädigten um ein unverheiratetes Kind, welches bis zur Vollendung des 25 Lebensjahres zur Bedarfsgemeinschaft der Eltern gehört (somit mit mindestens einem Elternteil in einem Haushalt lebt), ist die Höhe des Schadenersatzes auf die Bedarfe des Kindes beschränkt. Für die BG-Mitglieder erfolgt keine Bezifferung des Schadenersatzes.

Folgende Leistungen sind gegenüber dem Schädiger bzw. dessen Haftpflichtversicherung durch den Operativen Service zu beziffern:

zu beziffernde Leistungen

- Alg II/Sozialgeld (RB, MB, BfU+H), ab 01.01.2023 Bürgergeld
- einmalige Leistungen nach § 24 Abs. 3 SGB II,
- BuT,
- SV-Beiträge (Pflichtbeiträge/Zuschuss nach § 26 SGB II),
- Leistungen an Auszubildende nach § 27 Abs. 2 und Abs. 3 S. 2 SGB II
- Zuschuss zu den angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung an Auszubildende nach § 27 Abs. 3 SGB II in der Fassung vom 01.04.11 – 31.07.2016

- Eingliederungsleistungen (nur vom Geschädigten, siehe § 34 c SGB II, Eingliederungsleistungen der weiteren Mitglieder der BG dürfen nicht beziffert werden)
- Leistungen nach [§ 49/50 SGB IX](#) (Teilhabeleistungen)
- Leistungen während des Verfahrens nach § 44a SGB II (bei Widerspruch gegen Ärztliche Gutachten)
- ggf. verbleibende Differenz, wenn vorrangig verpflichteter Träger nach §§ 102 ff. SGB X, z. B. Rententräger bei Rentengewährung wegen Erwerbsminderung, nicht die vollen SGB II-Leistungen erstatten kann, weil die durch den vorrangigen Träger zu gewährenden Leistungen zu gering sind.

Für die gesamte Bedarfsgemeinschaft sind ausschließlich die Leistungen für den Lebensunterhalt zu beziffern. Eingliederungsleistungen und Teilhabeleistungen nach § 49/50 SGB IX gehören nicht zu den Leistungen für den Lebensunterhalt, daher sind diese Leistungen nur für die/den Geschädigte/n zu beziffern und nicht für die gesamte BG.

Bezifferung von Eingliederungs-/ Teilhabeleistungen

Werden Leistungen vorläufig bewilligt, sind die Kosten grundsätzlich nicht zu beziffern. Hier ist die endgültige Entscheidung abzuwarten, außer die Verjährungsfrist (siehe Punkt 6.1) droht abzulaufen.

Grundsätzlich keine Bezifferung bei vorläufigen Bewilligungen

Leistungen, die als **Darlehen** gewährt werden, dürfen nicht beziffert werden.

Keine Bezifferung von Darlehen

Die Verantwortlichkeit für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Kostenaufstellungen liegt beim Jobcenter.

Die Übersendung durch das Jobcenter erfolgt mittels BK-Vorlage „Regress - Kostenaufstellung SGB II“ (Pfad: zentrale Vorlagen/Alg II/ Regress).

Nutzung BK-Vorlage

Bei der Übersendung ist folgendes zu beachten:

1. Ein Ausdruck der ausgefüllten und mit Namen versehenen Kostenaufstellung ist händisch zu unterschreiben und entweder in Papierform per Post oder eingescannt per verschlüsselter Mail an den zuständigen Operativen Service (Zuständigkeiten siehe Seite 8 unten) zu übersenden (dient als Urkundenbeweis).
2. Gleichzeitig ist die in die E-AKTE gedruckte (nicht unterschriebene) Kostenaufstellung über die E-AKTE als Dokumentenkopie an den Postkorb des jeweils zuständigen Operativen Service abzugeben (Name des Postkorbs in der E-AKTE siehe Seite 8/9)

Übersendung per Post oder verschlüsselter Mail

In den Kostenaufstellungen sind keine Anmerkungen oder Erläuterungen vorzunehmen, diese haben **Urkundencharakter**

Schriftverkehr mit Versicherungen, privaten Schädigern oder Anwälten sind mit Abgabennachricht an den Operativen Service weiterleiten. Die Bearbeitung erfolgt durch den Operativen Service.

Weiterleitung von Schriftverkehr

Das gilt auch für den Schriftverkehr vom Forderungseinzug zum Schadenersatzfall.

6.3 Aufgaben des Operativen Services

Dem Operativen Service obliegen bei der Abrechnung von Schadenersatzansprüchen folgende Aufgaben:

Aufgaben des Operativen Service

- Anmeldung der Schadensersatzansprüche dem Grunde nach
- Verfolgung und Durchsetzung
Sollte die Durchführung eines gerichtlichen Verfahrens erforderlich werden, ist die Zustimmung des Jobcenters erforderlich, da das Jobcenter die Kosten zu tragen hat. Entsprechende Anfragen sind an den GB III weiterzuleiten. Das gilt auch, wenn bei Auslandsregressfällen Kosten für die Beauftragung eines externen Dienstleisters anfallen.
- Verhandlung mit Versicherungen/Anspruchsgegner (ohne Versicherung) Vergleiche etc. werden nach Rücksprache mit dem Jobcenter getätigt. Sollten Vergleichsangebote in den Leistungsteams eingehen, sind diese an den GB III weiterzuleiten.
- Bearbeitung/Beantwortung des Schriftverkehrs
- Erstellen der Annahmeanordnung in ERP einschließlich Bearbeitung von Beendigungsmitteilungen/ Bearbeitungshinweise des Forderungseinzugs
- Information des Jobcenters über das Verfahren/Sachstand
- Meldungen an den Rentenversicherungsträger nach § 119 Abs. 2 SGB X

Vergleichsangebote an den GB III weiterleiten

7. Arbeitshilfen/ Informationen

Folgende Arbeitshilfen und Informationen stehen ergänzend für die Bearbeitung von Schadenersatzfällen zur Verfügung:

Arbeitshilfen/ Infos

- [Übersicht Informationen zum Regress](#)
- [Arbeitshilfe Regress](#)
- [Fachliche Weisung der Agentur für Arbeit zu § 116 SGB X](#)
- [Internetseite der Arbeitsagentur Sachsen-Anhalt Nord-Team Regress](#)

Hier sind u. a. die Ansprechpartner im jeweiligen Operativen Service (Team Regress) genannt, die bei Fragen gern kontaktiert werden können.

gez.
Geschäftsbereichsleiter II
Integration, Vermittlung und Qualitätssicherung

gez.
Geschäftsbereichsleiterin III
Leistungsgewährung